

## Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen im Rahmen der Regionalen Kulturförderung des Landschaftsverbandes Rheinland

Stand: 15.01.2014

Die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) im Sinne des § 36 Verwaltungsverfahrensgesetzes Nordrheinwestfalen (VwVfG NRW) sowie notwendige Erläuterungen.

### 1. Anforderungen und Verwendung der Zuwendung

- 1.1 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Bewilligungsbescheid bestimmten Zweckes verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 1.2 Die Gesamtfinanzierung der geplanten Maßnahmen muss gesichert sein.
- 1.3 Die Anforderung der gesamten Fördermittel kann bis zu 6 Wochen vor Projektbeginn erfolgen. Die Anforderung ist schriftlich (auch per Mail) an den LVR-Fachbereich Kultur zu richten. Diese muss einen aktualisierten Kosten- und Finanzierungsplan, das genaue Anfangs- und voraussichtliche Enddatum des Projektes, einen Zeitplan für die anfallenden Kosten sowie die entsprechenden Kontodaten beinhalten – die zuständige Mitgliedskörperschaft ist über den Mittelabruf zu informieren.
- 1.4 Bei größeren Projektförderungen und Maßnahmen, in denen beim Zuwendungsempfänger noch kein Aufwand angefallen ist, oder dieser sich über einen längeren Zeitraum hinzieht, können als Ausnahmeregelung Teilauszahlungen erfolgen. Die entsprechenden Fälle werden zwischen Bewilligungsempfänger/Projekträger und LVR-Fachbereich Kultur abgestimmt.

## 2. Nachträgliche Änderung des Kosten- und Finanzierungsplanes

Ändert sich nach der Bewilligung die bisher veranschlagte Finanzierung oder die Gesamtausgaben des Projektes, so kann der LVR die Förderung ganz oder teilweise insbesondere in folgenden Fällen zurückfordern:

- a. Verringerung der Gesamtausgaben bei gleichbleibenden -einnahmen.
- b. Reduzierung der Eigenmittel bei gleichbleibenden/verringerten Gesamtausgaben und/oder erhöhten Drittmitteln.
- c. „Überfinanzierung“ durch erhöhte und neue Zuwendungen Dritter oder Erhöhung der Eigenmittel (z.B. durch zusätzliche Erlöse).
- d. Verstoß gegen die Mitwirkungspflicht, insb. in Fällen des fehlenden oder unzureichenden Hinweises auf die Förderung des LVR im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit.
- e. Eine im Rahmen der Bewilligung ausgesprochene **Festbetragsfinanzierung** ist von einer Rückforderung im Sinne der Ziffer 2.a–c ausgenommen.

Als Grundlage wird stets der als Bestandteil der Bewilligung beigefügte Kosten- und Finanzierungsplan sowie die Projektbeschreibung herangezogen.

Die Rückforderung berechnet sich nach der ursprünglichen prozentualen Anteilsverteilung der Eigen-, Dritt- und LVR-Fördermittel an den Gesamtkosten des Projektes und wird innerhalb der Eigenmittel und LVR-Förderung miteinander ins Verhältnis gesetzt. Dies bedeutet z.B., dass sich in den Fällen 2.a–c die einzusetzenden Eigenmittel und Fördermittel des LVR im anteiligen Verhältnis zueinander reduzieren.

Eigenmittel werden demnach grundsätzlich zunächst als „fixe“ Posten angesehen – davon unabhängig sind kalkulierte Eigenmittel, wie z.B. Verkaufs- oder Eintrittserlöse. Auf diese Weise soll gewährleistet werden, dass sich sparsames und wirtschaftliches Handeln im Rahmen der Projektabwicklung positiv für den Projektträger und den LVR auswirkt.

## 3. Mitteilungspflichten des Projektträgers und des Bewilligungsempfängers

Der Projektträger und Empfänger der Zuwendung sowie der Bewilligungsempfänger sind verpflichtet, unverzüglich dem LVR-Fachbereich Kultur anzuzeigen, wenn

- eine wesentliche Änderung im Rahmen des Kosten-, Finanzierungs- und/oder Zeitplans eintritt.
- der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung des Zuschusses maßgebliche Umstände und Projektinhalte sich ändern oder wegfallen.
- eine Veranstaltung im Rahmen der vom LVR geförderten Maßnahme stattfindet.

## 4. Nachweis der Verwendung

- 4.1 Die Verwendung der Zuwendung ist nach Abschluss der Arbeiten beim LVR-Fachbereich Kultur nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Die Frist zur Einreichung des Verwendungsnachweises wird seitens des LVR-Fachbereichs Kultur dem Bewilligungsempfänger sowie dem Projektträger nach Mittelabruf mitgeteilt. Gleichzeitig wird ein entsprechender Verwendungsnachweisvordruck zur Verfügung gestellt.
- 4.2 Der Verwendungsnachweis ist vom Projektträger zu erstellen und der zuständigen Mitgliedskörperschaft (Bewilligungsempfänger) zur Prüfung vorzulegen. Nach Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit durch den Bewilligungsempfänger ist der Nachweis dem LVR weiterzuleiten.
- 4.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen. In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplanes des Projektantrages auszuweisen. Die zahlungsbegründenden Unterlagen (z.B. Verträge, Rechnungsbelege) müssen der Mitgliedskörperschaft in Kopie zur Prüfung vorgelegt haben. Belege dürfen vor Ablauf von 5 Jahren nicht vernichtet werden. Der Landschaftsverband Rheinland behält sich jedoch das Recht der Einsichtnahme und Vorlage vor.
- 4.3 Rechnungen müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben enthalten, insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die in den Belegen enthaltenen Angaben richtig sind, die Ausgaben notwendig waren und wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist.
- 4.4 Die hier genannten Anforderungen gelten auch für ggf. vorzulegende Zwischenberichte.

## 5. Nichtigkeit, Rücknahme und Widerruf des Bewilligungsbescheides

- 5.1 Der Bewilligungsbescheid wird zurückgenommen, wenn
- die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist oder
  - die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird.
- 5.2 Der Bewilligungsbescheid kann zurückgenommen werden, wenn der Projektträger oder die Mitgliedskörperschaft ihren Mitteilungspflichten nach Ziffer 3 nicht nachkommt oder Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt.
- 5.3 Durch diese Bestimmungen bleiben die Regelungen des Verwaltungsverfahrensrechts (§§ 44, 48, 49 VwVfG NW), des Haushaltsrechts oder anderer Rechtsvorschriften unberührt, nach denen ein Zuwendungsbescheid unwirksam ist oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen werden kann.

## 6. Erstattung gezahlter Zuwendungen

- 6.1 Soweit der Bewilligungsbescheid mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen worden bzw. infolge Eintritts einer auflösenden Bedingung unwirksam geworden ist, sind bereits erbrachte Leistungen zu erstatten.
- 6.2 § 49 VwVfG NW bleibt von dieser Regelung unberührt.

## 7. Aufträge und Bauvorhaben

Der Projektträger ist verpflichtet zu prüfen, ob er zur Anwendung öffentlich-rechtlicher Vergabebestimmungen (VOL/A, VOB/A, VOF) verpflichtet ist und hat entsprechend zu handeln.